

# RS Vwgh 1997/7/2 95/12/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/07 Personalvertretung

## Norm

AVG §17 Abs1;

PVG 1967 §10a Abs3;

## Rechtssatz

Aus § 10a Abs 3 PVG folgt ein Recht des Beamten auf Einsicht in den eigenen Personalakt (in den durch Art 20 B-VG vorgegebenen Schranken), das unabhängig von § 17 AVG besteht und daher nicht die Anhängigkeit eines den Beamten betreffenden Verwaltungsverfahrens voraussetzt, was auch mit dem Charakter des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Dauerrechtsverhältnis in Einklang steht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995120219.X05

## Im RIS seit

07.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)